



**Reglement über die
Kinder- und Jugendzahnpflege
der Gemeinde Wenslingen**

vom 07.05.1999

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Wenslingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19.09.1996.

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder des Kindergartens, sowie die SchülerInnen und Lehrlinge bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus. Er erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

¹ Für die administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst usw. ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Der Gemeinderat kann für die administrativen Belange gemäss §3 Abs. 1 auch eine andere Stelle bezeichnen und dieser die administrativen Belange übertragen.

§ 4 Aufgaben der administrativen Stelle

Die für die administrativen Belange zuständige Stelle orientiert die Eltern der neu beitretenden Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege. Sie erfasst die Beitretenden und ihre Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der entsprechenden Stelle den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

B. Finanzielles

§ 7 Beitragsleistungen

¹ Die Beitragsleistungen sind im Anhang festgelegt.

² Massgebend für die Beitragsleistung ist die im Jahre der Rechnungsstellung gültige Einstufung.

§ 8 Berechnungsgrundlagen

¹ Massgebend für die Einstufung ist die zu Jahresbeginn vorhandene Steuerveranlagung, unbezogen ob diese provisorisch oder definitiv ist.

² Zur Berechnung des massgebenden Einkommens werden vom steuerbaren Einkommen laut Veranlagung Kinderabzüge gemäss Anhang gewährt.

³ Bei fehlenden Steuerveranlagungsdaten (bspw. Quellenbesteuerte, Neuzuzüger etc.) erfolgt die Einstufung durch den Gemeinderat.

C. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 01. Januar 2000 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 07.05.1999.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Alexander Gloor

Martin Suter

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 517 vom 17.01.2000.

Anhang zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Beitragsleistungen

Gruppe	Massgebendes Einkommen (§ 8)			Beitrag
A	0	bis	35'000	80 %
B	35'000	bis	50'000	50 %
C	50'000	bis	75'000	30 %
D	75'000	bis		0 %

Kinderabzüge

Kind	Kinderabzug in Fr.
Erstes	5'000
Zweites	8'000
Drittes	9'000
Viertes und jedes weitere Kind	10'000

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 05.05.2010
Mit GRB 195/2010 in Kraft gesetzt ab 01.07.2010

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Die Gemeindeverwalterin:

Alexander Gloor

Lotti Angst